

S a t z u n g

über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen
in der Stadt Donauwörth (Grünanlagensatzung)
vom 3. Mai 1977 i.d.F. vom 12. Juni 2017

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtbereich Donauwörth befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Donauwörth
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grün- und Parkanlagen, die von der Stadt Donauwörth unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 - a) die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,
 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Recht der Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benützern insbesondere untersagt:
 - a) das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen, die nicht durch entsprechende Beschilderung freigegeben sind,
 - b) Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 - c) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - d) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und das Fahren mit Kleinkinderrädern,
 - e) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 - f) das Mitbringen von Hunden auf Spiel- und Liegeplätze, das Freilaufen lassen von Hunden in Grünanlagen und durch sie führende Wege, sowie das Laufen lassen von Hunden in Blumenschmuckanpflanzungen,

- g) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
- h) das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken,
- i) der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden.

§ 4

Benützung der Spielgeräte

Die Benützung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Besondere Benützung

- (1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Donauwörth.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilfläche derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 8

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in den Grünanlagen Gegenstände verbirgt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Donauwörth haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der

- § 3 (Verhalten in den Grünanlagen)
- § 4 (Benützung der Spielgeräte)
- § 5 (Beseitigung der verursachten Schäden und Veränderungen in der Grünanlage)
- § 6 Abs. 1 (Benützung der Grünanlage über die allgemein Zweckbestimmung hinaus)
- § 9 (Anordnung der Stadt und des Aufsichtspersonals)
- § 10 (Platzverbot und Verbot des Betretens der Grünanlagen)

dieser Satzung werden gem. Art. 24 Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht.

§ 13

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Donauwörth beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 3. Mai 1977
Stadt Donauwörth

Dr. Alfred Böswald
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Es handelt sich nicht um die Originalsatzung. Die Änderungssatzung vom 12.06.2017 (Änderung § 3 Absatz 3) wurde eingearbeitet.